

Abteilungsordnung



Tanzen

Änderungsstand: 29.01.2010



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform und Name	3
§ 2 Aufgaben und Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Abteilungsorgane	4
§ 7 Abteilungsausschuss.....	4
§ 8 Abteilungsversammlung.....	6
§ 9 Die Delegierten	7
§ 10 Auflösung.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	8



§ 1 Rechtsform und Name

1. Die Abteilung ist eine finanziell selbständige, rechtlich unselbständige Abteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.
2. Die Abteilung anerkennt die Satzung und die Ordnungen des TSV

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Abteilung Tanzsport verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck, Aufgaben und Grundsätze sind in § 2 der TSV Satzung geregelt

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im § 3 der TSV-Satzung geregelt

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Entrichtung von Beiträgen ist in der TSV Satzung § 7 der Satzung geregelt.
2. Die Tanzsportabteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren, und Umlagen erheben. Bei kostenintensiven Sportprogrammen kann eine feste Trainingsgebühr erhoben werden. Nichtmitglieder können an allen Tanzangeboten teilnehmen, die nicht ganzjährig angeboten werden. Die Gebühr ist abgestuft für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder bzw. für Erwachsene und Jugendliche/Schüler. Die Festlegung sowie die Höhe des Beitrags sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Personenbezogene Ausgaben sind vom Mitglied zu tragen. Die Erstausrüstung der Uniformen für die Kindertanzgruppen sind Voraussetzungen und werden selbst finanziert. Reinigung und Reparaturen sind von den gesetzlichen Vertretern zu tragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht am Training und an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen des Trainers, der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.



3. Der Abteilungsausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal im Vierteljahr, zusammen. Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses schriftlich ein und leitet diese. Der Abteilungsausschuss kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen. Dadurch entfällt die Verantwortung des Abteilungsausschusses nicht. Der Abteilungsausschuss kann jederzeit Mitglieder oder Übungsleiter mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter – anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 6 und 7 fallen. Er vertritt die Abteilung nach außen.

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte verantwortlich. Er erledigt die buchhalterischen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Der Jahresabschluss ist dem Abteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen; er ist von 2 Mitgliedern der Abteilung, die von der Abteilungsversammlung gewählt wurden und nicht dem Abteilungsausschuss angehören dürfen, jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

4. Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokolle über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sowie über die Abteilungsversammlung zu führen. Ihm obliegt der Schriftverkehr innerhalb der Abteilung. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
5. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.



8. Der Abteilungsausschuss wird auf 2 Jahre im rollierenden Wahlsystem angewandt:

Im ersten Jahr werden gewählt:

- Abteilungsleiter/in
- Kassierer/in
- ggf. Pressewart/in
- ggf. Sportwart/in

Im zweiten Jahr werden gewählt:

- stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- Schriftführer/in
- ggf. Beisitzer/in

9. Außerordentliche Abteilungsversammlungen hat der Abteilungsleiter auf Grund eines Beschlusses des Abteilungsausschusses oder auf Grund eines von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen.

§ 9 Die Delegierten

1. Die Delegierten vertreten die Abteilung bei der Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V.
2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung bei der Abteilungsversammlung gewählt. Auf der Basis des Mitgliederstandes zum 1. Januar des Jahres wird für je angefangene 30 Mitglieder ein Delegierter sowie Stellvertreter gewählt. Jugendliche unter 16 Jahren werden dabei zur Hälfte gezählt.
3. Die Namen und Anschrift der gewählten Delegierten sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Tanzsport

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, von einem Drittel der gesamten Mitgliedschaft beantragten und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen der Abteilung ist bei Auflösung dem Hauptverein zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 29.01.2010 beschlossen und ersetzt die Version vom 30.01.2009

Ehningen, den 29.01.2010

Abteilungsleiter/in

Stellvertretender
Abteilungsleiter/in

Schriftführer/in

S
C
B
H
R
E
I
T
M
E
T
S
V
E
H
N
I
N
G
E
N
1
9
1
4
e.
V.
T
A
N
Z
S
P
O
R
T
A
B
T
E
I
L
U
N
G
S
O
R
D
N
U
N
G